



Endgültige Bedingungen vom 9.4.2021

zur fix und variabel verzinste Wandelschuldverschreibungen 2021-2031/2 im Rahmen des Basisprospektes zum Angebotsprogramm der Bank Austria Wohnbaubank AG über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens ISIN AT000B126487

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Basisprospekt vom 9.4.2021 samt allfälligen Nachträgen festgelegt wurden. Dieser Prospekt samt seinen allfälligen Nachträgen ist gemäß den Bestimmungen der Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) als Basisprospekt erstellt. Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Wandelschuldverschreibungen gemäß Art 8 Abs 5 der Prospektverordnung dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Wandelschuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt und den Anleihebedingungen (Anlage 2 zu diesen Endgültigen Bedingungen) gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Anleihebedingungen einen einheitlichen Vertrag. Sie gehen im Fall von Auslegungsfragen als speziellere Regelung den Regelungen der Anleihebedingungen vor. Diesen Endgültigen Bedingungen ist gemäß den Bestimmungen der Prospektverordnung eine Zusammenfassung mit Basisinformationen aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen angefügt. Die Zusammenfassung ist als überblicksweise Information nicht jedoch als Vertragsbestandteil zu verstehen.

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der spätestens am 9.4.2022 endenden Gültigkeit des Basisprospektes vom 9.4.2021 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Wertpapierbedingungen (Anleihe- und Endgültige Bedingungen) des Basisprospektes vom 9.4.2021 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden. Der Folgeprospekt wird auf der Website der Emittentin veröffentlicht.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen sind keine Nachträge zum Basisprospekt veröffentlicht.

Der Basisprospekt und allfällige Nachträge zu diesem sind auf der Website der Emittentin unter "wohnbaubank.bankaustria.at/Publikationen" sowie auf der Website des Vertriebspartners unter dem Navigationspfad "www.bankaustria.at/wohnbauanleihen.jsp" abrufbar.

A. Allgemeine Emissionsangaben.

1. Emittentin:	Bank Austria Wohnbaubank AG treuhändig für UniCredit Bank Austria AG	
2. Seriennummer:	2021-2031/2	
3. Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen	
4. Art der Emission:	Daueremission	
5. ISIN, Wertpapierkennnummer:	AT000B126487	
6. Währung:	EUR	
7. Gesamtnominale: (voraussichtl. Maximalvolumen)	⊠ bis zu EUR 3.000.000,-	
Aufstockung:	☑ bis zu EUR 2.000.000,-	
8.1. Ausgabepreis:	☑ Erstausgabepreis 100% des Nennwertes, in der Folge der Marktlage angepasst	
8.2. Mindestzeichnungsbetrag:		
9.1. Stückelung (in Nominale EUR):	EUR 100,-	
9.2. Stückzahl:	Bis zu 30.000	
	Nach Aufstockung bis zu 50.000	
10.1. Angebotsbeginn/	☑ erster Tag des öffentlichen Angebotes 14.4.2021	
Zeichnungsbeginn:	☑ Zeichnung ab 14.4.2021	
10.2. Ausgabetag (Valuta/Erstvaluta):	16.4.2021	
10.3. Verzinsungsbeginn:	16.4.2021	
10.4. Laufzeit:	□ 10 Jahre	

11. Rückzahlungstermin (Tilgung, vorbehaltlich Wandlungsausübung):	16.4.2031
12. Zinsbasis:	☑ Kombination von fixer und variabler Verzinsung
13. Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen:	 ☑ Beschluss der ordentlichen Hautversammlung vom 7.6.2018 ☑ Vorstandsbeschluss vom 31.3.2021
	Aufsichtsratsbeschluss vom 8.4.2021
14. Vertriebsmethode:	☑ Emittentin
	☑ Vertriebspartner

B. Bestimmungen zur Verzinsung.

15. Bestimmungen für fixverzinsliche		
Schuldverschreibungen	□ anwendbar	
/ fixverzinsliche Zinsperioden:		
15.1. Zinssatz/Zinssätze:	0,25% per annum, zahlbar im Nachhinein	
Zinsperiode/-n:		
15.2. Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	16.7.2021, 16.10.2021, 16.1.2022, 16.4.2022	
Geschäftstag-Konvention:	Folgender-Geschäftstag-Konvention	
Auswirkung auf Zinsperiode:	wird nicht angepasst	
Geschäftstag:	TARGET2	
15.3. Bruchteilzinsbetrag/-beträge:	☐ nicht anwendbar	
15.4. Zinstagequotient:	⊠ kalendermäßig/360	
16. Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden:	□ anwendbar	
16.1. Zinsperiode/-n:		
16.2. Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	☑ ab 16.4.2022 jeden 16.7., 16.10., 16.1., 16.4. eines jeden Jahres bis zum Ende der Laufzeit	
16.3. erster Zinszahlungstag:	16.7.2022	
16.4. Geschäftstag-Konvention:	Modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention	
Auswirkung auf Zinsperiode	wird angepasst	
16.5. Geschäftstag:	TARGET2	
16.6. Art der Feststellung des/der Zinssatzes/- sätze:	Bildschirmfeststellung	
16.7. Verantwortlicher für die Berechnung des/der Zinssatzes/-sätze und/oder des/der Zinsbetrages/-beträge:	Berechnungsstelle siehe Punkt D unten	
- Referenzzinssatz:	3 – Monats-EURIBOR	
- Nominalzinssatz erste Zinsperiode:	⊠ nicht anwendbar	
- Zinssatzfestsetzungstag/-e:	☑ 2 TARGET2 Geschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode	
 - Maßgebliche Bildschirmseite: - Andere Veröffentlichung der Reuters Seite: 	☑ Reuters Seite EURIBOR01 11:00 Uhr MEZ	
16.8. Mindestzinssatz (Floor):	☑ 0 % per annum	
16.9. Höchstzinssatz (Cap):	☑ 4 % per annum	
16.10. Zinstagequotient (siehe § 2 Abs 4	kalendermäßig/360	
Anleihebedingungen): 16.11. Ausweichbestimmungen, Rundungsbe-		
stimmungen, Nenner und sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsbe- rechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden (inkl.	☑ nicht anwendbar	
Marktstörungs-/Anpassungsregeln zum Referenzzinssatz), sofern diese weitere Einzelheiten zu den in § 2 der Anleihebe-		
dingungen bereits festgelegten Modalitäten enthalten:		
16.12. Sonstige Bestimmungen betreffend die	□ nicht anwendbar	
Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:		
17. Bestimmungen für Wandelschuldver-	⊠ anwendbar	
schreibungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung:	M aliweliuuai	
17.1. Periode(n) mit fixer Verzinsung:	☑ Zur Verzinsung siehe oben Punkt 15. Abs 15.1. bis 15.3.	
	<u> </u>	

17.2. Periode(n) mit variabler Verzinsung:	☑ Zur Verzinsung siehe oben Punkt 16. Abs 16.1. bis 16.9., 16.11. und 16.12.	
17.3. Berechnungsstelle, sofern vorhanden, für	Berechnungsstelle laut Punkt D.	
die Berechnung des Kapitalbetrages		
und/oder der fälligen Zinsen:		
17.4. Zinstagequotient (siehe § 2 Abs 5	kalendermäßig/360	
Anleihebedingungen):		
18. Bestimmungen für Stufenzins-	⊠ nicht anwendbar	
Wandelschuldverschreibungen:		

C. Tilgung / Wandlung / Rückerstattung.

19. Tilgung (Rückzahlung vorbehaltlich	
Ausübung des Wandlungsrechts)	
19.1. Rückzahlungstermin:	16.4.2031
19.2. Rückzahlungsbetrag:	EUR 100,- pro Stück
19.3. Rückerstattung/Rückbuchung:	☑ anwendbar gemäß Abschnitt II Punkt 7.1.4 des Basisprospektes
20. Wandlungsrecht	
Ausübung:	Erstmals mit Wirkung für Stichtag 1.1.2023
Ende Ausübungsfrist:	30.9.2022 sodann jeweils mit Wirkung für das Folgejahr
Verwässerungseffekt gemäß Abschnitt II	
Punkt 9.1.11 des Basisprospekts:	1,6%
Nettovermögenswert einer Aktie der	
Emittentin im Vergleich zu Ausübungspreis	
eines Genussscheins auf Basis von	
Erstausgabepreis der Wandelschuldver-	EUR 18,91 Aktien-Nettovermögenswert per 31.12.2020
schreibung und Wandlungsverhältnis von	
10:1 gemäß Abschnitt II Punkt 9.1.11 des	EUR 1.000,00 Ausübungspreis eines Genussscheins
Basisprospekts:	

D. Vertrieb und sonstige Informationen.

21.1. Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und (sofern vorhanden) Art der Übernahmezusagen:	☑ nicht anwendbar
21.2. Datum der Übernahmevereinbarung:	☐ nicht anwendbar
22. Gesamtprovision:	☐ nicht anwendbar
23.1. Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wurde erteilt an:	
23.2. Angebotsfrist innerhalb derer die Zustimmung gilt:	☐ Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (max. bis 9.4.2022)
23.3. Sonstige relevante Bedingungen zur Prospektverwendung durch Finanzintermediäre:	☑ nicht anwendbar
24. Interessen an der Emission Beteiligter:	☐ Siehe Basisprospekt Abschnitt II Punkt 5
25. Geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:	
25.1. Geschätzte Nettoerlöse:	Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten
25.2. Geschätzte Gesamtkosten:	EUR 250,-
26. Rendite:	
26.1. Angabe der Rendite:	☑ nicht anwendbar (variable Verzinsung/-sperioden)
26.2. Methode:	□ nicht anwendbar
27. Hauptzahl- und Umtauschstelle:	☐ UniCredit Bank Austria AG Rothschildplatz 1 1020 Wien (samt Filialen)
28. Berechnungsstelle:	☐ UniCredit Bank Austria AG

E. Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot.

29. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt,	Die Schuldverschreibung wird von der Emittentin treuhändig für Rechnung der UniCredit	
und aktuelle Prospektinformationen:	Bank Austria AG begeben und unterliegt den Anleihebedingungen gemäß Anlage 2 sowie	
	den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang	
	mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Prospektnachträge	
	oder Folgeprospekt) gelesen werden.	
30.1. Beschreibung des Antragsverfahrens:	☑ s. Abschnitt II Punkt 7.1.3 des Basisprospekts	

30.2. Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	☑ s. Abschnitt II Punkt 7.1.4 des Basisprospekts
31. Besteuerung:	☑ siehe Abschnitt II Punkt 6.1.14 des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung

F. Hinweise auf Wertentwicklung und Volatilität des Referenzzinssatzes.

oximes Reuters-Seite EURIBOR01 oder deren Nachfolgeseite

Anlage 1 Emissionsspezifische Zusammenfassung **Anlage 2** Anleihebedingungen

Anlage 1 Emissionsspezifische Zusammenfassung

Spezielle Zusammenfassung vom 9.4.2021 gemäß Art 33 der delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019

Zusammenfassung des Basisprospekts

zum

Angebotsprogramm der Bank Austria Wohnbaubank AG über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG vom 9.4.2021

(nachstehend die 'Zusammenfassung' und der 'Basisprospekt') anlässlich der Ausgabe von bis zu Nominale EUR 3 Mio mit Aufstockungsmöglichkeit um EUR 2 Mio der fix und variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen 2021-2031/2

Abschnitt 1 - Einführung

1.1	Bezeichnung und Identifikation der Wertpapiere: fix und variabel verzinste Wandelschuldverschreibung 2021-2031/2 der Bank Austria Wohnbaubank AG (treuhändig für UniCredit Bank Austria AG). Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): AT000B126487
1.2	Angaben zur Emittentin: Kontakt: Bank Austria Wohnbaubank AG, Rothschildplatz 4, 1020 Wien, Österreich, Telefon: +43 (0)50505 40304. Website: https://www.bankaustria.at/wohnbaubank.jsp . LEI (Legal Entity Identifier): 549300ZQ6ICBM18UBN91
1.3	Für die Prospektbilligung zuständige Behörde: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich, Telefon: +43 (1)249 59-0
1.4	Angaben zum Prospekt: Art des Prospekts: EU-Wachstumsprospekt gemäß Art 8 Abs 1 iVm Art 15 Abs 1 lit c der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 Datum der Prospektbilligung: 9.4.2021
1.5	Gesetzliche Warnhinweise gem. Anh. 23 der delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission v. 14.3.2019: Diese Zusammenfassung ist nur als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.

Basisprospekts samt Nachträgen stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Ein Anleger, der wegen der im Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einbringen will, könnte nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts aufkommen müssen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die unter dem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen (idF

auch: 'die Wertpapiere' oder 'die Wandelschuldverschreibungen') zu investieren, auf die Lektüre des gesamten

Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den an-deren Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Abschnitt 2a – Basisinformationen über die Emittentin

2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Die Firma der Emittentin lautet "Bank Austria Wohnbaubank AG".

Die Emittentin ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 92498 b als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht eingetragen.

Der Geschäftsgegenstand der Emittentin ist die Finanzierung von Wohnbauten gemäß § 1 Abs 2 Z 3 des Bundesgesetzes über die steuerlichen Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG). Zu diesem Zweck werden von der Emittentin Wandelschuldverschreibungen begeben. Die UniCredit Bank Austria AG hält 100% der Aktien an der Emittentin. Infolge der 99,996% igen Beteiligung der UniCredit S.p.A. an der UniCredit Bank Austria AG ist UniCredit S.p.A mittelbar an der Emittentin beteiligt. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern: Frau Mag. Ingrid Lebersorger und Frau Gabriele Wiebogen.

2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden ausgewählten Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zu den am 31.12.2020 und 31.12.2019 endenden Geschäftsjahren entnommen

Gewinn- u. Verlustrechnungen (in EUR Mio)	31.12.2020	31.12.2019
Nettozinsertrag	0,1	0,2
Betriebserträge	1,5	1,9
Betriebsaufwendungen	-0,7	-0,7
Betriebsergebnis	0,8	1,2
Jahresüberschuss	8,6	0,25

Bilanz (in EUR Mio)	31.12.2020	31.12.2019
Verbriefte Verbindlichkeiten	947	1.163
- hievon Treuhandverbindlichkeit	947	1.063
Ergänzungs- u. Nachrangkapital	0	0
Eigenkapital	44	44
hievon gezeichnetes Kapital	19	19
hievon Rücklagen	25	25
Bilanzsumme	1.008	1.224

Kennzahlen (in EUR) 1)	2020	2019
Bilanzsumme	1.008.295.841,81	1.224.113.637,08
Bilanzsumme ohne TH-Bestand	53.165.139,90	153.622.435,68
Durchschnittliche Bilanzsumme (im Verhältnis zum VJ)	1.116.204.739,45	1.363.855.622,12
Durchschnittliche Bilanzsumme ohne TH-Bestand	103.393.787,79	173.793.790,50
Nettozinsertrag	89.105,22	211.350,20
Zinsspanne in %	0,01	0,02
Betriebsergebnis	822.602,17	1.208.593,05
Betriebsergebnisspanne in %	0,07	0,09
bezogen auf die Bilanzsumme		
ohne TH-Bestand in %	0,80	0,70
Jahresüberschuss	8.582.537,21	248.571,68
durchschnittliches EK (Grundkapital + Rücklagen)	44.405.668,54	44.405.668,54
Return on Equity in %	19,33	0,56

Die Zinsspanne errechnet sich aus dem Nettozinsertrag x 100 dividiert durch die durchschnittliche Bilanzsumme.

1) aus dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2020 der Emittentin

2.3 Welche sind die zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind?

Zentrale, für die Emittentin spezifische Risiken (Kurzbeschreibung und Auswahl aus den im Basisprospekt weitergehend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren):

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie auch einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.

1 Risiken aufgrund der geschäftlichen Verbundenheit der Emittentin mit der Treugeberin

Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Treugeberin, deren Kundenkreis und ausreichenden Sicherheiten
Die Emittentin ist von der Treugeberin (UniCredit Bank Austria) und der Entwicklung deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
sowie von deren Kundenkreis abhängig. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen treuhändig auf Rechnung der
Treugeberin. Die Treugeberin ist gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Zinsen- und Tilgungszahlungen aus den Wertpapieren
zu leisten und der Emittentin hierfür Sicherheiten zu bestellen. Ist die Treugeberin nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen
gegenüber der Emittentin ordnungsgemäß zu erfüllen, besteht die Gefahr, dass auch die Emittentin ihre Verpflichtungen
gegenüber den Anlegern nicht ordnungsgemäß erfüllen kann und dass sich im Insolvenzfall der Treugeberin selbst die bestellten
Sicherheiten nicht oder in nicht ausreichender Höhe verwerten lassen, sodass in diesem Fall die Anleger letztlich keine oder
keine vollständige Befriedigung ihrer Ansprüche aus den Wertpapieren erhalten würden.

2 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin Risiko der Insolvenz der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird und über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Kommt es nicht zu einer Sanierung und wird das Insolvenzverfahren als Konkursverfahren geführt, kann der Anleger auf eine in der Regel verhältnismäßig nur geringe Konkursquote verwiesen werden. Im schlechtesten Fall kann dies zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Risiko fehlender Liquidität

Die Emittentin ist zur Beschaffung ausreichender Liquidität davon abhängig, dass die Treugeberin ihre gegenüber der Emittentin bestehende Verpflichtung zur Verschaffung ausreichender Liquidität zu erfüllen in der Lage ist. Somit besteht für die Emittentin das Risiko, dass die Treugeberin sich ihrerseits keine oder keine ausreichende Liquidität verschaffen kann. Wenngleich eine Nichterfüllung zur Beschaffung ausreichender Liquidität durch die Treugeberin von der Emittentin nicht als wahrscheinlich eingeschätzt wird, würde sich die Verwirklichung dieses Risikos auf die Gesamtheit der Verbindlichkeiten der Emittentin und somit auch auf die Verbindlichkeiten aus der Wandelschuldverschreibung auswirken.

Die Betriebsergebnisspanne errechnet sich aus dem Betriebsergebnis x 100 dividiert durch die durchschnittliche Bilanzsumme.

Return on Equity errechnet sich aus dem Jahresüberschuss x 100 dividiert durch das durchschnittliche Eigenkapital (Grundkapital und Rücklagen).

3 Operationales Risiko

Es besteht das Risiko, dass bei der Emittentin bestehende interne Verfahren, Systeme und Prozesse, wie zum Beispiel Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen unsachgemäß oder mangelhaft sind oder Fehler aufweisen. Weitere operationale Risiken können sich durch Fehlhandlungen des Managements oder der von der Treugeberin für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellten Mitarbeitern verwirklichen. Soweit sich derartige operationale Risiken im Zusammenhang mit der Begebung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wandelschuldverschreibungen ergeben, werden diese von der Treugeberin gegenüber der Emittentin getragen. Unbeschadet dessen kann sich im Zusammenhang mit sonstigen Tätigkeiten der Emittentin (z.B. Erfüllung regulatorischer oder rechnungslegungsbezogener Vorgaben) ein operationales Risiko der Emittentin verwirklichen und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen zu erfüllen, erheblich beeinträchtigen.

4 Risiko im Zusammenhang mit zukünftigen Änderungen der Rechtslage, der Rechtsprechung und/oder der Verwaltungspraxis

Die Geschäftsentwicklung der Emittentin und die Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können durch zukünftige Änderungen von Gesetzen, der Rechtsprechung und/oder der Verwaltungspraxis negativ beeinflusst werden. Insbesondere eine Änderung der Steuerrechtslage sowie der Praxis der Abgabenbehörden, die die Grundlage für die steuerliche Begünstigung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wandelschuldverschreibungen bilden, können sich nachteilig auf die Emittentin und ihr Geschäftsmodell bzw. auf die mit den Wandelschuldverschreibungen verbundenen Renditen auswirken.

Abschnitt 2b – Basisinformation über die Treugeberin

2.1 Wer ist die Treugeberin?

Die Firma der Treugeberin lautet "UniCredit Bank Austria AG", der in Österreich verwendete kommerzielle Name lautet "Bank Austria".

Die Treugeberein ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 150714 p als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht eingetragen.

Die Treugeberin ist eine Universalbank, die Bankdienstleistungen vor allem in Österreich anbietet. Gegenstand des Unternehmens der Treugeberin ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 des Bankwesengesetzes mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes (Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz), des Immobilienfondsgeschäfts und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts. Sie bedient alle wesentlichen Kundensegmente, wie Privatkunden, Unternehmen in allen Größenklassen und die öffentliche Hand.

Die Treugeberin steht zu 99,996% im Eigentum der UniCredit S.p.A., Zweigniederlassung Wien.

Vorsitzender des Vorstands ist Herr Generaldirektor Robert Zadrazil.

2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen der Treugeberin?

Die nachstehenden ausgewählten Finanzinformationen der Treugeberin basieren auf den geprüften Konzernabschlüssen der Treugeberin zu den am 31.12.2020 und 31.12.2019 endenden Geschäftsjahren (alle Zahlen in EUR Mio).

Gewinn- und Verlustrechnung	2020	2019
Nettozinsertrag	906	959
Provisionsüberschuss	660	692
Handelsergebnis	60	62
Kreditrisikoaufwand	-398	-35
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	203	757
Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen	20	698

Bilanz	31.12.2020	31.12.2019
Bilanzsumme	118.510	101.663
Verbriefte Verbindlichkeiten	12.554	12.049
hievon Senior Debt	11.488	10.959
hievon Nachrangige Schuldverschreibungen	1.066	1.091
Forderungen an Kunden ¹⁾	60.863	63.258
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ¹⁾	61.167	56.730
Eigenkapital	8.360	8.486
Notleidende Kredite (basierend auf dem Nettobuchwert) / Forderungen an Kunden	1,9%	1,6%
Harte Kernkapitalquote (CET1) ²⁾	20,1%	18,9%
Gesamtkapitalquote ²⁾	22,3%	21,3%
Verschuldungsquote (Leverage Ratio, nach geltenden regulatorischen Vorgaben berechnet) ³⁾	6,2%	5,7%

- 1) Zahlen gemäß der Segmentberichterstattung im Anhang des Geschäftsberichts 2020 und des Geschäftsberichts 2019.
- 2) Kapitalquoten gemäß Basel 3 nach dem aktuellen Stand der Übergangsbestimmungen, bezogen auf alle Risiken.
- 3) Verschuldungsgrad (Leverage Ratio) gemäß Basel 3 auf der Grundlage des aktuellen Stands der Übergangsbestimmungen.

2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die der Treugeberin eigen sind?

Zentrale, für die Treugeberin spezifische Risiken (Kurzbeschreibung und Auswahl von den im Basisprospekt weitergehend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren):

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie auch einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.

1 Kreditrisiko

Als Universalbank mit einer breitgefächerten Palette an Bankprodukten und -dienstleistungen bildet das Kreditgeschäft eines der Hauptgeschäftsfelder der Treugeberin. Damit ist die Treugeberin Kreditrisiken in Verbindung mit diesem Kreditgeschäft ausgesetzt. Kreditrisiken der Treugeberin resultieren auch aus Forderungen gegenüber der UniCredit-Gruppe.

Das Kreditrisiko der Treugeberin, bestehend aus dem Kreditausfallsrisiko inklusive Kontrahenten- und Emittentenrisiko sowie dem Länderrisiko wird maßgeblich von verschiedenen, nicht vorhersehbaren Faktoren inklusive wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen beeinflusst, wie zum Beispiel durch Rezessionen, branchenspezifische Marktentwicklungen, Währungsrisiken, Änderungen in der Steuer- und Geldpolitik, Naturkatastrophen, Gesetzesänderungen bzw. Veränderungen der regulatorischen Anforderungen, Liquidität und Erwartungen der Kapitalmärkte sowie Konsumentenverhalten im Hinblick auf Investitionen und Sparen jeweils mit entsprechenden Auswirkungen auf Kunden der Treugeberin. Die Solvenz der Kunden der Treugeberin könnte sich unter anderem unter dem Einfluss der genannten Faktoren verschlechtern, so dass diese eventuell nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Treugeberin zur Gänze zu erfüllen, was zu Wertberichtigungen und Verlusten für die Treugeberin führen könnte.

2 Liquiditätsrisiko

Aufgrund des regulatorischen Rahmens für Banken unterliegt die Treugeberin dem Risiko, dass sie möglicherweise nicht dazu in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig oder vollständig nachzukommen oder ausreichend Liquidität zu beschaffen, wenn es erforderlich ist, oder es steht ihr Liquidität nur zu höheren Zinssätzen zur Verfügung und/oder sie kann Vermögenswerte am Markt nur mit Abschlag liquidieren. Das Liquiditätsrisiko kann sich für die Treugeberin etwa auch durch Faktoren, wie einer allgemeinen Finanzkrise, Störungen der Finanzmärkte, einem erschwerten Zugang zu Anleihemärkten und Interbankenkrediten oder einem reduzierten Liquiditätstransfer innerhalb der Einheiten der Bank Austria-Gruppe verwirklichen.

3 Geschäftsrisiko

Die Treugeberin ist potenziellen Verlusten ausgesetzt, die aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der erwarteten Margen resultieren. Geschäftsrisiken können vor allem aus deutlich verschlechterten Marktbedingungen, Veränderungen der Wettbewerbsposition oder des Kundenverhaltens, Veränderungen in der Kostenstruktur, aber auch aus Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen resultieren. Die spezifischen Aktivitäten der Treugeberin konzentrieren sich hauptsächlich auf Österreich, daher kann insbesondere eine Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich zu einem Anstieg des Geschäftsrisikos und ernsten Ertragseinbußen der Treugeberin führen.

4 Rechtliches und steuerliches Risiko

Die Treugeberin ist verpflichtet, eine Vielzahl von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann zu gerichtlichen und behördlichen Verfahren oder Untersuchungen sowie zu Schadensersatz-ansprüchen, Bußgeldern oder anderen Geldstrafen führen. Im Hinblick auf rechtliche Risiken sind zum Zeitpunkt der Prospekterstellung verschiedene Verfahren gegen die Treugeberin und andere zur Treugeberin gehörende Gesellschaften anhängig. Für laufende Verfahren hat die Treugeberin Rückstellungen für Rechtsrisiken gebildet (per 31.12.2020 waren 81 Mio € Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten gebildet). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die gebildeten Rück-stellungen nicht ausreichend sind. In Bezug auf steuerliche Risiken sind bei der Treugeberin und anderen Unternehmen der Treugeberin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung externe steuerliche Prüfungen anhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Steuerprüfungen der Treugeberin zu Steuer- und Zinsnachzahlungen führen können. Derartige Nachzahlungen würden sich auf das operative Ergebnis der Treugeberin entsprechend negativ auswirken.

5 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsstrategie der Treugeberin

Der Kernmarkt der Treugeberin ist Österreich. Daher hängt die Ertragskraft und das Risikoprofil der Treugeberin primär von der österreichischen Wirtschaft sowie - im Lichte der Globalisierung - auch von den Einflüssen der Weltwirtschaft und der welt-weiten Finanzmärkte auf diesen Kernmarkt ab. Das strategische Risiko resultiert in diesem Zusammenhang daraus, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. Als risikorelevante Bereiche erachtet die Treugeberin derzeit umweltbezogene, soziale und Governancebezogene Entwicklungen, das wirtschaftliche Umfeld, die Vermeidung von Ungleichgewichten der Ertrags-beiträge ihrer Geschäftsbereiche, die Vermeidung von Marktanteilsverlusten sowie die vorausschauende Beobachtung ihres Ratings und der auf diesem beruhenden Refinanzierungskosten.

6 Risiken im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien, Ausbrüchen von Infektionskrankheiten oder anderen ernsthaften Problemen der öffentlichen Gesundheit, insbesondere im Hinblick auf Covid-19

Pandemien, Epidemien, Ausbrüche von Infektionskrankheiten oder andere schwerwiegende Probleme der öffentlichen Gesundheit, wie z.B. der Ausbruch der Coronavirus-Epidemie Ende 2019 sowie alle Maßnahmen, die darauf abzielen, eine weitere Ausbreitung dieser Krankheit zu verhindern, können die Weltwirtschaft und die internationalen Finanzmärkte im Allgemeinen und den österreichischen Heimatmarkt der Treugeberin im Besonderen erheblich beeinträchtigen. Es gibt keine Garantie dafür, dass Gegenmaßnahmen wie z.B staatliche Konjunkturpakete und/oder Maßnahmen der Zentralbanken oder eine Kombination davon ein wirksames Mittel zur Bekämpfung dieser Beeinträchtigungen sind und dass es dessen ungeachtet zu einer Erhöhung des Kredit-, Liquiditäts- und operationalen Risikos für die Bank Austria Gruppe kommt wodurch sich letztlich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse der Treugeberin und ihre Ergebnissituation ergeben können.

Abschnitt 3 – Basisinformationen über die Wertpapiere und den Basiswert

3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Bei den Wertpapieren (Wandelschuldverschreibungen) handelt es sich um auf den Inhaber lautende fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die mit dem Recht verbunden sind, anstelle der Rückzahlung des Nennbetrags den Umtausch in andere Wertpapiere (Genussscheine) zu begehren.

Die Wandelschuldverschreibungen werden von der Emittentin treuhändig für die UniCredit Bank Austria AG begeben.

Die Emission wird in Euro begeben. Die Wandelschuldverschreibung haben einen Nennwert von je EUR 100,-. Das Emissionsvolument beträgt bis zu Nominale EUR 3 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit um bis zu EUR 2 Mio auf bis zu EUR 5 Mio). Die Wandelschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von 10 Jahren.

Die Wandelschuldverschreibungen verbriefen ein Recht auf Zinszahlung im ersten Jahr der Laufzeit iHv 0,25% p.a., danach variablen Zinszahlungen, und ein Wahlrecht auf Tilgung oder Wandlung.

Je zehn Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,- (somit insgesamt Nominale EUR 1.000,-) berechtigen zur Wandlung in ein Stück auf den Inhaber lautenden Genussschein (der Basiswert) der Emittentin im Nennbetrag von EURO 100,-. Den Basiswert der Wandelschuldverschreibung bilden als Inhaberpapiere verbriefte, aktienähnlich ausgestaltete Genussscheine nach § 174 Abs 3 AktG, die im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts von der Emittentin begeben werden. Die Genussscheine lauten auf Euro.

Bei den Wandelschuldverschreibungen handelt es sich um direkte, unbedingte, nicht nachrangige, unbesicherte unter einander gleichrangige, nicht fundierte Wertpapiere.

3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Unbeschadet des Rechts der Emittentin auf Antragstellung zur Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder zur Einbeziehung zum Handel an einem MTF ist eine derartige Antragstellung bzw. Einbeziehung derzeit von der Emittentin nicht beabsichtigt.

3.3 Für die Wandelschuldverschreibungen wird keine Garantie gestellt.

3.4 Welche sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind?

Zentrale, für die Wertpapiere spezifische Risiken (Kurzbeschreibung und Auswahl von den im Basisprospekt weitergehend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren):

1 Risiko der mangelnden Besicherung

Die Ansprüche der Anleger aus den Wandelschuldverschreibungen bzw. der durch Wandlung der Wandelschuldverschreibungen bezogenen Genussrechte sind nicht, etwa durch Hypotheken oder andere dingliche oder persönliche Sicherheiten, besichert. Insbesondere besteht für die Ansprüche aus den Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach deren Wandlung) aus den Genussscheinen sowie hinsichtlich des Genussrechtskapitals keine gesetzliche Einlagensicherung.

2 Risiko der langen Laufzeiten

Die Wandelschuldverschreibung weist eine lange Laufzeit und eine zuerst fixe und dann variable Verzinsung auf. Aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase besteht daher ein erhöhtes Zinsänderungs- und Kursrisiko.

Der Anleger hat vor dem Ende der Laufzeit keine Möglichkeit, durch ordentliche Kündigung der Wandelschuldverschreibungen das von ihm eingesetzte Kapital teilweise oder zur Gänze von der Emittentin zurück zu verlangen.

Im Falle eines vor Ende der Laufzeit getätigten Verkaufes der Wandelschuldverschreibung (Veräußerung am Sekundärmarkt) besteht das Risiko, dass die Wandelschuldverschreibung nicht oder nicht zu den vom Anleger gewünschten Bedingungen und/oder Zeitpunkten veräußert werden kann.

3 Risiko bei Wandlung der Wertpapiere

Die mit Emission einer Wandelschuldverschreibung nach dem StWbFG verbundene steuerliche Behandlung der Erträge ermöglicht eine verbesserte Rendite für den Anleger. Die Ausübung des Wandlungsrechts durch den Anleger ist aufgrund des Wandlungsverhältnisses von 10:1 (10 Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100 berechtigen zur Wandlung in ein Stück Genussschein im Nennbetrag von EUR 100) mit einem hohen wirtschaftlichen Risiko des Wertverlustes des investierten Kapitals verbunden. Aufgrund des Wandlungsverhältnisses besteht im Wandlungsfall das an Sicherheit grenzende Risiko, dass die Wandlung nicht nur unmittelbar im Wandlungszeitraum, sondern auch auf längere Sicht zu einem wirtschaftlich weit schlechteren Veranlagungsergebnis führt, als im Falle der Nicht-Ausübung des Wandlungsrechts und der Kapitalrückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung.

4 Marktpreisrisiken

Der Markt für die Wandelschuldverschreibung kann volatil, d.h. schwankend sein. Diese Volatilität kann sich nachteilig auf den Kurs und den Wert der Wandelschuldverschreibung auswirken. Der Marktwert von treuhändig begebenen Wandelschuldverschreibungen wird durch die Kreditwürdigkeit der Treugeberin und der Emittentin sowie durch eine Anzahl von zusätzlichen Faktoren, wie dem Marktzins, dem Marktumfeld, der Inflationsrate und der Restlaufzeit der Wandelschuldverschreibungen bestimmt. Der Kurs, zu dem die Wandelschuldverschreibungen vor deren Fälligkeit über den Sekundärmarkt verkauft werden können, kann im Vergleich zum Kurs, zu dem der Anleger die Wandelschuldverschreibungen ursprünglich gekauft hat, daher stark abweichen. Es besteht auch das Risiko, dass der Anleger die Wandelschuldverschreibungen gar nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu den von ihm gewünschten Bedingungen veräußern kann.

Abschnitt 4 – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Wandelschuldverschreibungen können zu folgenden Konditionen und nach folgendem Zeitplan erworben werden:

Angebotsbeginn: 14.4.2021 Erstvaluta: 16.4.2021

Angebotsende: spätestens zu Laufzeitende oder zuvor durch Platzierung des Gesamtvolumens

Stückelung: Nominale EUR 100,00

Beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen bezahlt der Anleger den jeweils festgelegten Ausgabepreis (zuzüglich allfälliger Stückzinsen, die vom Beginn des Zinsenlaufes bis zum Zeichnungstag bereits aufgelaufen sind). Sonstige Kosten oder Steuern werden von der Emittentin dem Anleger nicht in Rechnung gestellt. Der jeweilige Anbieter der Wandelschuldverschreibungen kann dem Anleger ein Agio in Rechnung stellen.

4.2 Weshalb wird dieser Wachstumsprospekt erstellt?

Die Begebung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt treuhändig für Rechnung der als Treugeberin handelnden UniCredit Bank Austria AG. Diese verwendet die unter diesem Angebotsprogramm erzielten und an sie weitergeleiteten Emissionserlöse ausschließlich für Zwecke der Förderung des Wohnbaus gemäß dem StWbFG.

Neben der Emittentin hat die UniCredit Bank Austria AG als Treugeberin und Alleinaktionärin der Emittentin ein Interesse an der Emission, da der Emissionserlös zur Gänze an die Treugeberin weitergeleitet wird, um diesen ihren Kredit- und Darlehensnehmern für Zwecke des Wohnbaus zur Verfügung zu stellen.

Dessen ungeachtet bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessenkonflikte natürlicher oder juristischer Personen, die für das Angebot der Wandelschuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

4.3 Wer ist der Anbieter?

Anbieter der Wertpapiere ist die Emittentin und/oder die für diese in den Vertrieb der Wandelschuldverschreibungen eingebundenen inländischen Finanzintermediäre:

- UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien

Bedingungen der fix und variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen 2021-2031/2 AT000B126487

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die fix und variabel verzinste Wandelschuldverschreibungen 2021-2031/2 der Bank Austria Wohnbaubank AG (die "Emittentin") werden ab 14.4.2021 im Gesamtnominale von bis zu Nominale EUR 3.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit um bis zu EUR 2.000.000,- auf bis zu EUR 5.000.000,- begeben und sind in bis zu 30.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Wandelschuldver-schreibungen (die "Wandelschuldverschreibungen") zu je Nominale EUR 100,- mit den Nummern 1 bis zu 30.000, im Aufstockungsfall bis zu 50.000, eingeteilt.
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten, die die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Anleihestücken besteht nicht.

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen werden vom 16.4.2021 an, auf Grundlage des ausstehenden Nominales verzinst. Die Zinsen sind nachträglich für die jeweils in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinsperioden und zu den dort festgelegten Zinszahlungstagen (oder gemäß Absatz 8 an dem unmittelbar folgenden Geschäftstag), zur Zahlung fällig, vorbehaltlich eines Anpassungserfordernisses gemäß Abs 8. Der Zinsenlauf der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem dem Rückzahlungstermin vorangehenden Tag bzw., falls vom Wandlungsrecht Gebrauch gemacht wird, mit dem dem Wandlungstermin nach § 10 Abs 2 vorangehenden Tag.
- (2) Die Verzinsung wird hinsichtlich jeder Zinsperiode, d.h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet. Der sich aus der Anwendung des Zinssatzes auf das jeweilige Nominale der Wandelschuldverschreibungen errechnende Betrag an Zinsen wird von der Emittentin kaufmännisch auf einen ganzen Cent gerundet.
- (3) Die Wandelschuldverschreibungen weisen für die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsperioden eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung und für weitere, ebenso in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperioden, eine variable Verzinsung auf.
- (4) Der Nominalzinssatz für jede variabel verzinste Periode wird an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Tag festgesetzt ("Zinssatzfestsetzungstag"). Als Berechnungsbasis dient der jeweilige in den Endgültigen Bedingungen angegebene Euribor-Referenzzinssatz, wie er am Zinssatzfestsetzungstag um 11:00 Uhr MEZ auf der REUTERS-Seite "EURIBORO1" ("Bildschirmfeststellung") quotiert wird. Die Mindestverzinsung beträgt 0 % p.a. Die Höchstverzinsung beträgt 4 % p.a.
- (5) Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Basis kalendermäßig/360 (die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet; ganze Jahre werden mit 360 Tagen erfasst).
- (6) Für den Fall, dass die in Abs 4 genannte REUTERS-Seite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist oder dass kein einziger Angebotssatz angezeigt wird, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Zinsfestsetzungstag anfordern und gilt Folgendes:
 - (a) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist dieser der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.
 - (b) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel (erforderlichenfalls kaufmännisch gerundet) der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.
 - Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht auf die vorstehende Weise ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite zuletzt angezeigte Angebotssatz. Unabhängig von der Höhe des festgestellten 3-Monats-EURIBOR beträgt die Mindestverzinsung 0 % p.a. und die Höchstverzinsung 4 % p. a.
- (7) Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung der in Abs 4 genannten Reuters-Seite in vorstehend beschriebenem Sinne an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, so ist diese neue Veröffentlichung für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung der in Abs 4 genannten Reuters-Seite in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, der vereinbarte Referenzzinssatz sich wesentlich ändern oder nicht bereitgestellt werden, so wird die Bank Austria Wohnbaubank AG den gesetzlich festgelegten Nachfolgeindikator bzw. Referenzzinssatz heranziehen. Für den Fall, dass kein gesetzlicher Nachfolgeindikator bzw. Referenzzinssatz bestimmt wurde, wird die Bank Austria Wohnbaubank AG nach billigem Ermessen die zukünftige Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit ein nach der Marktusance alternativer Referenzzinssatz zur Verfügung steht oder von relevanten Aufsichtsbehörden empfohlen wird.
- (8) Sollte eine Zinszahlung gemäß Absatz 1 auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag und führt zu einer Verlängerung der abzurechnenden und zu einer Verkürzung der darauffolgenden Zinsperiode, es sei denn, dass er dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist ("modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention").

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 16.4.2021 und endet mit Ablauf des 15.4.2031 wobei die Bestimmungen des § 2 Abs 8 zur Anwendung kommen.

§ 4 Rückzahlung (Tilgung)

- (1) Die Emittentin ist verpflichtet, die Wandelschuldverschreibungen, so sie nicht von den Gläubigern in Genussscheine (§§ 10-12) gewandelt werden, am 16.4.2031 zur Gänze zum Nennbetrag zurückzuzahlen (der "Rückzahlungstermin").
- (2) Die Emittentin kann jederzeit die Wandelschuldverschreibungen auf dem Markt oder auf andere Weise erwerben. Solche rückerworbenen Wandelschuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

§ 5 Zahlungen

- (1) Die Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte der Rückzahlungstermin oder ein sonstiger sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag ist, so gilt § 2 Abs 8 entsprechend.
- (3) Kapital und Zinsen werden den Anleihegläubigern gutgeschrieben, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- oder sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausstellung eines Affidavits oder die Erfüllung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

§ 6 Zahlstellen

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle sind die UniCredit Bank Austria AG und deren Filialen.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank

§ 7 Treuhand und Haftung

- (1) Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung begibt die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen treuhändig für Rechnung der Treugeberin UniCredit Bank Austria AG. Die Emittentin ist als Treuhänderin sowohl gegenüber der UniCredit Bank Austria AG als auch gegenüber den Gläubigern (Anlegern) verpflichtet, die aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Mittel zum Zweck der Veranlagung nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG) an die UniCredit Bank Austria AG weiterzuleiten.
- (2) Die UniCredit Bank Austria AG haftet als Treugeberin gegenüber der Emittentin für die fristgerechten Zinsen und Tilgungszahlungen aus den Wandelschuldverschreibungen. Die UniCredit Bank Austria AG ist verpflichtet, die Emittentin hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten.
- (3) Die Emittentin ist verpflichtet, alle von der UniCredit Bank Austria AG oder auf deren Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Gläubiger weiterzuleiten. Die Emittentin haftet gegenüber den Gläubigern (Anlegern) für die fristgerechte Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen. Im Gegenzug sind die Forderungen (siehe Absatz 2) der Emittentin gegenüber der UniCredit Bank Austria AG auf Haftungsfreistellung insolvenzfest besichert, sodass die Emittentin nur das Gestionsrisiko trägt.
- (4) Die Treuhandschaft der Emittentin endet im Fall einer Wandlung in Genussscheine (§ 10). Die Ausgabe von Genussscheinen erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Wandelschuldverschreibungen ist sowohl seitens der Gläubiger als auch der Emittentin ausgeschlossen.

§ 9 Veriährung

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälligen Wandelschuldverschreibungen dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 10 Wandlung

- (1) Je zehn Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,- (somit insgesamt Nominale EUR 1.000,-) berechtigen zur Wandlung in einen auf den Inhaber lautenden Genussschein der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,-. Das entspricht einem nominellen Wandlungsverhältnis von 10:1.
- (2) Das Wandlungsrecht kann jährlich zum Stichtag 1. Jänner während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden, erstmals zum 1. Jänner 2023.
- (3) Die Ausübung des Wandlungsrechtes muss jeweils spätestens 3 Kalendermonate vor dem Stichtag der Wandlung, sohin spätestens bis zum Ablauf des 30. September des Vorjahres, der Emittentin mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Die Wandlungserklärung ist doppelt auszustellen und ist für den Gläubiger bindend. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Genussscheine umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind. Zum Zwecke der Ausübung des Wandlungsrechts stellt die Emittentin auf Verlangen des Gläubigers ein Formular zur Verfügung.

§ 11 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Genussscheine

- (1) Die Genussscheine gewähren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Beteiligung am unternehmensrechtlichen Gewinn, am Unternehmenswert sowie am Liquidationsgewinn der Emittentin. Sie begründen kein Gesellschaftsverhältnis mit ihr.
- (2) Die Erträge der Genussscheine sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn das unternehmensrechtliche Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen ist. Die Genussscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil, der jährlich von der Hauptversammlung der Emittentin festzulegen ist. Der Gewinnanteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Nennbetrags des Genussscheins (§ 10 Abs 1) zum Grundkapital der Emittentin zuzüglich der Nominalwerte aller ausgegebenen Partizipationsscheine und Genussscheine. Soweit die Hauptversammlung beschlieβt, keinen Gewinnanteil an die Aktionäre auszuzahlen, haben auch die Genussscheininhaber keinen Anspruch auf einen Gewinnanteil.
- (3) Gemäß Absatz 2 für ein Geschäftsjahr festgelegte Gewinnanteile der Genussscheininhaber sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Sie werden bei einer der unter § 6 dieser Bedingungen genannten Zahl- und Umtauschstellen gegen Einreichung des jeweiligen Erträgnisscheines ausgezahlt. Gewinnanteile der Genussscheininhaber, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin.
- (4) Die Genussscheine nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind nachrangig gegenüber den Forderungen der sonstigen Gesellschaftsgläubiger.
- (5) Im Fall der Liquidation haben die Genussscheininhaber Anspruch auf Beteiligung am allfälligen Liquidationsgewinn. Dieser ist zwischen den Aktionären, den Partizipationsscheininhabern und den Genussscheininhabern im selben Verhältnis wie der laufende Gewinn (Absatz 2) aufzuteilen. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind gleichrangig mit jenen der Aktionäre und der Partizipationsscheininhaber, jedoch nachrangig gegenüber den sonstigen Gläubigern der Emittentin.
- (6) Die Genussscheininhaber haben das Recht, im Anschluss an jede ordentliche Hauptversammlung der Emittentin eine schriftliche Berichterstattung durch den Vorstand der Emittentin gegenüber den Genussscheininhabern über die Ergebnisse der Hauptversammlung und die jeweilige wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu verlangen. Die Genussscheininhaber sind ferner berechtigt, in den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie in die Gutachten über den Unternehmenswert Einsicht zu nehmen. Die Genussscheine gewähren jedoch keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine Mitgliedschaftsrechte, kein Stimmrecht, kein Recht auf Antragstellung in der Hauptversammlung, kein Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und kein Bezugsrecht auf junge Aktien.
- (7) Die Genussscheine werden auf Bestehensdauer der Emittentin begeben. Das darin verbriefte Genussrechtsverhältnis kann von der Emittentin sowie vom Genussscheininhaber jährlich zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten, sohin jährlich spätestens bis zum 30. September, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung steht dem Genussscheininhaber ein Abschichtungsanspruch in Höhe des anteiligen Unternehmenswertes zu, ebenso wie er gemäß Absatz 5 im Falle einer Liquidation zum Zeitpunkt des Kündigungstermins bestünde.
- (8) Alle Bekanntmachungen über die Genussscheine werden im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlicht. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr Organ für amtliche Bekanntmachungen sein, so tritt an die Stelle der Wiener Zeitung das dann für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Sollte darüber hinaus zukünftig die Möglichkeit bestehen, amtliche Bekanntmachungen auch in anderen Medien vornehmen zu können, kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

- (9) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genussscheininhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.
- (10) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den Genussscheinen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Hinsichtlich des vereinbarten ausschließlichen Gerichtsstandes für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus den Genussscheinen gilt § 18 dieser Bedingungen.

§ 12 Verwässerungsschutz

- (1) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der Wandlungspreis nicht ermäßigt, stattdessen verpflichtet sich die Emittentin, den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen, wenn die Wandlung durchgeführt wird, so viele zusätzliche Genussscheine zu verschaffen, dass die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen so gestellt werden, als hätten sie das Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Genussscheinen werden bei der Ausübung des Wandlungsrechtes nicht verschafft. Die Hauptzahlstelle wird sich bemühen, einen etwaigen Spitzenbetrag auf Rechnung der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen zu verkaufen oder zuzukaufen.
- (2) Eine Ermäßigung des Wandlungspreises hat unter sinngemäßer Anwendung des § 8a Abs 1 AktG zu erfolgen.
- (3) Die Emittentin verpflichtet sich, die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Verwässerungsschutzes, den Stichtag, ab dem diese Maßnahmen gelten, und gegebenenfalls die gemäß Absatz 1 erhöhte Anzahl der Genussscheine, die zu liefern sind, bzw. den ermäßigten Wandlungspreis unverzüglich nach erfolgter Bestimmung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bekannt zu machen.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlicht. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr Organ für amtliche Bekanntmachungen sein, so tritt an die Stelle der Wiener Zeitung das dann für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Sollte darüber hinaus zukünftig die Möglichkeit bestehen, amtliche Bekanntmachungen auch in anderen Medien vornehmen zu können, so kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

§ 14 Änderung der Bedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß § 13 dieser Bedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn sie nicht die Zahlungspflichten des Anlegers, Höhe und Zeitpunkt der Verzinsung sowie Rückzahlung der Anleihe (§§ 2 Abs 1 u. 4 Abs 1) oder das Wandlungsrecht (§ 10) betreffen, sie überdies die Interessen der Anleger und der Emittentin in angemessener Weise berücksichtigen und der Anleger den Änderungen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf die Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen.

§ 15 Börsennotierung

Die Emittentin behält sich vor, eine Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Vienna MTF der Wiener Börse AG oder die Zulassung an einem geregelten Markt zu beantragen.

§ 16 Rechtswahl

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

§17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen der Emittentin und für Leistungen der Anleger ist Wien.

§ 18 Gerichtsstand

- (1) Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk (Innere Stadt) in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN.
- (2) Für Klagen der Emittentin
 - (a) gegen einen Unternehmer ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk (Innere Stadt) in Wien ausschließlich zuständig;
 - (b) gegen einen Verbraucher wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand zum Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 19 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen weitere fundierte oder nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen zu begeben.

§ 20 Steuerliche Behandlung

Die Wandelschuldverschreibungen der Emittentin entsprechen den Auflagen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus", BGBl. Nr. 253/1993, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 157/2015. Zählen die laufenden Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen beim Anleger zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) auf diese Kapitalerträge abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten. Diese steuerliche Begünstigung sollte auch für die im Wege der Wandlung angeschafften Genussscheine gelten, wobei es dafür noch keine gesicherte Rechtsmeinung bzw. veröffentlichte Aussagen der Finanzverwaltung gibt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung bzw. Gerichte eine andere Auffassung vertreten werden. Bei Anschaffung seit dem 1. April 2012 unterliegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem (nunmehr) 27,5 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis. Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate können die oben dargestellte steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern.